

## Anlage 1: Strukturvoraussetzungen koordinierender Versorgungssektor (Diabetologisch qualifizierter Arzt)

zu dem Vertrag nach § 73a SGB V zur Durchführung des strukturierten Behandlungsprogramms nach § 137f SGB V Diabetes mellitus Typ 1 zwischen den Krankenkassen und ihrer Verbände in Bremen und der KVHB

### Diabetologisch qualifizierter Arzt

Die Langzeitbetreuung und Dokumentation des Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 sollte durch eine diabetologische Schwerpunktpraxis/einen diabetologisch qualifizierten Arzt erfolgen.

Teilnahmeberechtigt für den koordinierenden Versorgungssektor sind Vertragsärzte, Medizinische Versorgungszentren, ermächtigte Ärzte und Einrichtungen, die nachfolgende Strukturvoraussetzungen – persönlich oder durch angestellte Ärzte - erfüllen und die die geregelten Vertragsinhalte, insbesondere die Versorgungsinhalte und die erforderliche Dokumentationen einhalten.

Um eine kontinuierlich hohe Strukturqualität zu sichern, ist die Überprüfung der Strukturparameter nicht nur zu Beginn der Teilnahme sondern auch regelmäßig im Zeitablauf erforderlich. Die teilnehmenden Ärzte sind verpflichtet, selbständig einmal im Jahr Nachweise über entsprechende Fortbildungen, Qualitätszirkel sowie die Qualifikation des medizinischen Personals bis spätestens dem 15.01. des Folgejahres bei der KVHB vorzulegen. Nur für die Zeit des Ruhens der Zulassung ist die Frist unterbrochen und verlängert sich entsprechend.

Parameter	Nachweis	Zeitpunkt/Häufigkeit
Allgemeine Qualifikation	Fachrichtung Innere Medizin, Allgemeinmedizin	einmalig zu Beginn
theoretische Erfahrungen, praktische Kenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie</li> </ul> <p>oder</p> <p>Führen der Zusatzbezeichnung Diabetologie gemäß Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer</p> <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Behandlung von jährlich mindestens 45 Patienten und Schulung von mindestens 20 Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1.*</li> </ul> <p>* Soweit der Nachweis mit der Teilnahmeerklärung nicht vorgelegt werden kann, ist er innerhalb eines Jahres nachzureichen.</p>	einmalig zu Beginn

Parameter	Nachweis	Zeitpunkt/Häufigkeit
ärztliche Fortbildung (DMP-spezifisch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnahme an der Arztinformationsveranstaltung</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Information durch schriftliches Informations- und Schulungsmaterial und die Bestätigung der Kenntnisnahme</li> </ul>	einmalig zu Beginn
ärztliche Fortbildung (Diabetesspezifisch)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachweis einer Diabetesspezifischen Fortbildung (Teilnahmebescheinigung)</li> </ul> <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnahme an einer diabetesspezifischen Arzneimittelberatung (Teilnahmebescheinigung)</li> </ul>	Mindestens einmal jährlich
Zusammenarbeit mit Haus- und Fachärzten vor Ort	Regelmäßige Teilnahme an regionalen DMP-Qualitätszirkeln	Mindestens zweimal jährlich
Einsatz mindestens <ul style="list-style-type: none"> <li>eines(r) Mitarbeiters/in der eine der DDG vergleichbare Ausbildung aufweist</li> <li>eines(r) Oecothrophologen/in oder Diätassistenten/in</li> <li>einem(r) medizinischen Fußpfleger/in bzw. Podologen</li> </ul>	Nachweis der Zusammenarbeit Nachweis Diabetesassistent/in: <ul style="list-style-type: none"> <li>-</li> <li>- Weiterbildung dauert mindestens 1 Jahr, ist in zusammenhängenden Abschnitten konzipiert und</li> <li>- Besteht aus mindestens 480 Stunden theoretischem Unterricht und 1000 Stunden praktischer Weiterbildung, von denen 250 Stunden als praktische Anleitung bzw. Unterricht nachzuweisen sind<sup>1</sup>.</li> </ul>	jährlich

<sup>1</sup> Frühestens ab 01.07.2009, Fachkräfte, die bis zu diesem Tag Leistungen i. R. von strukturierten Behandlungsprogrammen erbracht haben und für Fachkräfte, die an diesem Tag die Qualifikationsanforderungen entsprechend der 9. RSA-ÄndV erfüllt haben, gelten die am Tag des In-Kraft-Tretens der 9. RSA-ÄndV maßgeblichen Qualitätsanforderungen. Fachkräfte, die am 01.07.2009 mit einer Ausbildung entsprechend den am 01.03.2004 geltenden Vorgaben bereits begonnen haben, sind nach Erfüllung des entsprechenden Ausbildungsumfangs berechtigt, Leistungen i. R. von strukturierten Behandlungsprogrammen zu erbringen. Sie haben jedoch innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der 20. RSA-ÄndV (01.07.2010) eine ergänzende Ausbildung gemäß den neuen Qualitätsanforderungen zu beginnen und diese spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten der 20. RSA-ÄndV abzuschließen.

Regelmäßige Weiterbildung der Fachkräfte	Teilnahmebescheinigungen / Zeugnisse	jährlich
Schulungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms in einem Zeitraum von höchstens 2 Wochen</li> <li>• Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms mindestens 1 x im Quartal</li> <li>• Besprechung der individuellen Insulin-Dosisanpassung während des Schulungsprogramms zusammenhängend innerhalb von 2 Wochen</li> <li>• 24-Stunden-Erreichbarkeit des ärztlichen Personals während der Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms</li> </ul>	Bestätigung zu Beginn

### Apparative Ausstattung der Praxen

Die apparativen Voraussetzungen müssen in jeder für DMP gemeldeten Betriebsstätte erfüllt sein.

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren (im Rahmen des Fachgebietes) in der Vertragsarztpraxis</li> <li>- 24-Stunden-Blutdruckmessung nach nationalen Qualitätsstandards</li> <li>- EKG, Belastungs-EKG<sup>2/3</sup>.</li> <li>- Sonographie<sup>3/4</sup>, Doppler- und Duplexsonographie<sup>3/4</sup></li> <li>- Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzucker- und HbA1c-Messung, mit verfügbarer Labormethode zur nasschemischen Blutglukosebestimmung<sup>5</sup></li> <li>- Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z.B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)</li> <li>- Schulungsraum mit erforderlicher Ausstattung (bei Durchführung von Schulungen)</li> </ul>	Nachweis	bei Beginn der Teilnahme
---	----------	--------------------------

### Zusätzliche besondere Fachkenntnisse des diabetologisch verantwortlichen Arztes:

<sup>2</sup> Apparative Ausstattung: Leitlinien zur Ergometrie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie Z Kardiol 89:821-837 (2000)

<sup>3</sup> ggf. als Auftragsleistung

<sup>4</sup> fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall Vereinbarung)“ in der jeweils geltenden Fassung

<sup>5</sup> gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

Besonderer Hinweis: Der teilnehmende Arzt muss seine Teilnahme nicht nur im Hinblick auf seine koordinierende Funktion, sondern kann auch besondere Fachkenntnisse angeben. Die zusätzlichen besonderen Fachkenntnisse werden gesondert im Leistungserbringerverzeichnis ausgewiesen:

Dauerbehandlung von Patienten mit Insulinpumpentherapie	- Betreuung von mind. 9 Patienten mit Insulinpumpen pro Jahr.
Behandlung von schwangeren Typ1- Diabetikerinnen	- Betreuung von mind. 9 schwangeren Patientinnen mit Diabetes mellitus Typ 1 in 2 Jahren - Zusammenarbeit mit einem geburtshilflichen Zentrum mit angeschlossener Neonatologie.
Behandlung von Patienten mit Diabetes Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom	- ausreichende Erfahrung in der Behandlung des diabetischen Fußsyndroms - Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Fachdisziplinen und -berufen

#### **Zusätzliche Anforderungen zur Behandlung von Patienten mit Diabetes Typ 1 mit diabetischem Fußsyndrom**

Fachliche Voraussetzungen nichtärztliches Personal	- geschultes medizinisches Assistenzpersonal insbesondere mit Kompetenz in lokaler Wundversorgung
Apparative Anforderung der Praxis	- geeignete Räumlichkeiten (z.B. Behandlungsstuhl oder -liege mit ausreichender Lichtquelle) - Voraussetzungen für erforderliche therapeutische Maßnahmen (z.B. steriles Instrumentarium)